

Katholischer Familienverband Österreichs

20/SN-126/ME

An das
Bundesministerium für Familie,
Jugend und Konsumentenschutz
Postfach 10
1015 Wien

Wien, 1985-04-09

Dr. Werner

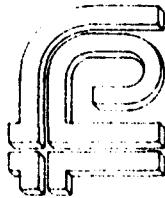
15 APR 1985
Datum: 17. APR. 1985

Verteilt am 19.04.85 Krauz

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Studienförderungsgesetz 1983
geändert wird;
GZ. 22 0846/4-II/2/85(1)

Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 abgeändert wird und nimmt zu diesem Entwurf folgendermaßen Stellung:

1. Der grundlegende Mangel an der derzeitigen Regelung, der auch durch den vorliegenden Entwurf nicht behoben wird, besteht darin, daß das gegenwärtige Berechnungssystem nicht zu dem Ergebnis führt, daß Studierende in unter der Armutsgrenze lebenden Familien auch Anspruch auf den Grundbetrag der Studienbeihilfe haben. Der Katholische Familienverband fordert, daß nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen unter Verwendung des IFES-Sozialschichtenindexes vorgegangen und als Armutsgrenze der Nettoeinzug (14/12) eines Ausgleichszulagenempfängers (d.i. derzeit S 5.150,--) herangezogen wird.
2. Die Obergrenze für die Gewährung der Studienbeihilfe ist so festzulegen, daß der auf den Studierenden entfallende Anteil des Nettoeinkommens gleich ist, wie die Summe aus der Armutsgrenze, vermehrt um die Beihilfe.
3. Bei der gegenwärtigen Berechnungsmethode ist sohin der im § 13, Abs. 9, lit. a angeführte Absetzbetrag von S 23.000,-- für jede weitere Person viel zu gering und ist daher kräftig anzuheben. Außerdem sollte bei der Einkommensbegrenzung vom Nettoeinkommen ausgegangen werden, das heißt, daß die Einkommens- bzw. Lohnsteuer abzuziehen ist.



-2-

Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon 53 25 61/201 (Durchwahl)

Bankverbindungen: Bankhaus Schehammer & Schattera, Kto.-Nr. 13.915
Österreichische Länderbank AG, Kto.-Nr. 222-110-765
DVR-Nr. 0116858/091280



Blatt... 2
zu BM-Familie

4. Zu § 13, Abs. 13 des Entwurfes, durch den ein Ausschluß vom Anspruch auf Studienbeihilfe festgelegt wird, wenn der Studierende, sein Ehegatte oder seine Eltern vermögenssteuerpflichtig sind, ist zu sagen, daß es ungerecht ist, wenn durch diese Bestimmung Personen ausgeschlossen werden, deren Vermögen in einem von ihnen benützten Haus ohne entsprechenden Ertrag oder in einem landwirtschaftlichen, gewerblichen oder anderen Betrieb besteht, der für die Erzielung von Einkünften notwendig ist. Der Katholische Familienverband Österreichs lehnt daher die vorgeschlagene Regelung ab.
5. Der Katholische Familienverband Österreichs kann der Argumentation in den Erläuterungen betreffend Begabungsförderung und die Notwendigkeit, auch die soziale Bedürftigkeit in diesen Fällen vorzusehen nicht beitreten und lehnt eine solche Vorgangsweise ab. Die Begabungsförderung besteht doch darin, daß - wie die Erläuterungen selbst zu § 26 sagen - der besondere Fleiß und Erfolg eines Studierenden gewertet wird. Diese Wertung auf die Studienbeihilfenbezieher zu beschränken ist ungerecht, widerspricht sowohl dem Gleichheitsgrundsatz als auch dem Grundsatz, daß besondere Leistungen herausgestellt werden sollen.

Für den
Katholischen Familienverband Österreichs

Heinrich Gotsmayr
Heinrich Gotsmayr
Generalsekretär

F. Stadler
Dr. Franz Stadler
Präsident